

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 10 vom 11.05.2018

- 1./ Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin der Stadt Haan gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194 „Steinkulle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB  
**hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB**  
*Hinweis: Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, da in der ursprünglichen Bekanntmachung vom 20.04.2018 das Datum des Beschlusses (Jahreszahl) falsch angegeben wurde.*
- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 5. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.04.2018
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofssatzung) vom 26.04.2018
- 5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rhld.)  
**hier: Aufgebot**



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt. Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

**Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin der Stadt Haan gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptbG) in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW hat die Bürgermeisterin dem Rat jährlich eine Aufstellung ihrer Nebentätigkeiten des Vorjahres vorzulegen, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200,00 € übersteigen.

Die Bürgermeisterin übt eine Nebentätigkeit gegen Vergütung aus. Hierbei handelt es sich um die Nebentätigkeit im Aufsichtsrat der Stadtwerke Haan GmbH, für die im Jahr 2017 eine Vergütung von insgesamt 400,- Euro anfiel. Diese Vergütung wurde direkt von der Stadtwerke Haan GmbH an die Stadt überwiesen.

**Im Einzelnen:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz sind dem Rat vor der Übernahme Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz anzuzeigen:

- Fehlanzeige -

Auch vor In-Kraft-Treten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurden keine entsprechenden Tätigkeiten aufgenommen.

**Meldung von Nebeneinnahmen (§ 53 LBG, § 15 NtV)**

1. Folgende genehmigungspflichtige und / oder nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 3 NtV) wurden gegen Vergütung ausgeübt:

	Gremium	Art der Tätigkeit	Zeitlicher Umfang – Anzahl Sitzungen / Jahr	Vergütung 2017
1	Stadtwerke Haan GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat	4	400,00 €

**Diese Vergütung wird direkt von den Gremien an die Stadt Haan überwiesen.**

2. Folgende genehmigungspflichtige und / oder nach 51 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes wurden gegen Vergütung ausgeübt:

- Fehlanzeige -

3. Folgende Tätigkeiten unterliegen nicht der Anzeigepflicht, weil sie zu den Aufgaben im Hauptamt gehören, und somit keine Nebentätigkeiten im Sinne der NtV darstellen (Nr. 1-3). Dennoch werden sie im Interesse maximaler Transparenz aufgeführt:

- Beanstandungsbeamtin im Verwaltungsrat/Risikoausschuss der Stadtparkasse Haan ohne Vergütung
- Ziff. 1 oben

Obwohl das Korruptionsbekämpfungsgesetz eine Veröffentlichung nicht vorschreibt, möchte ich meine Nebentätigkeiten auch den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Haan bekannt geben.

*(Im Original gezeichnet)*

---

Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

Haan, den 11.05.2018

2./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194 „Steinkulle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

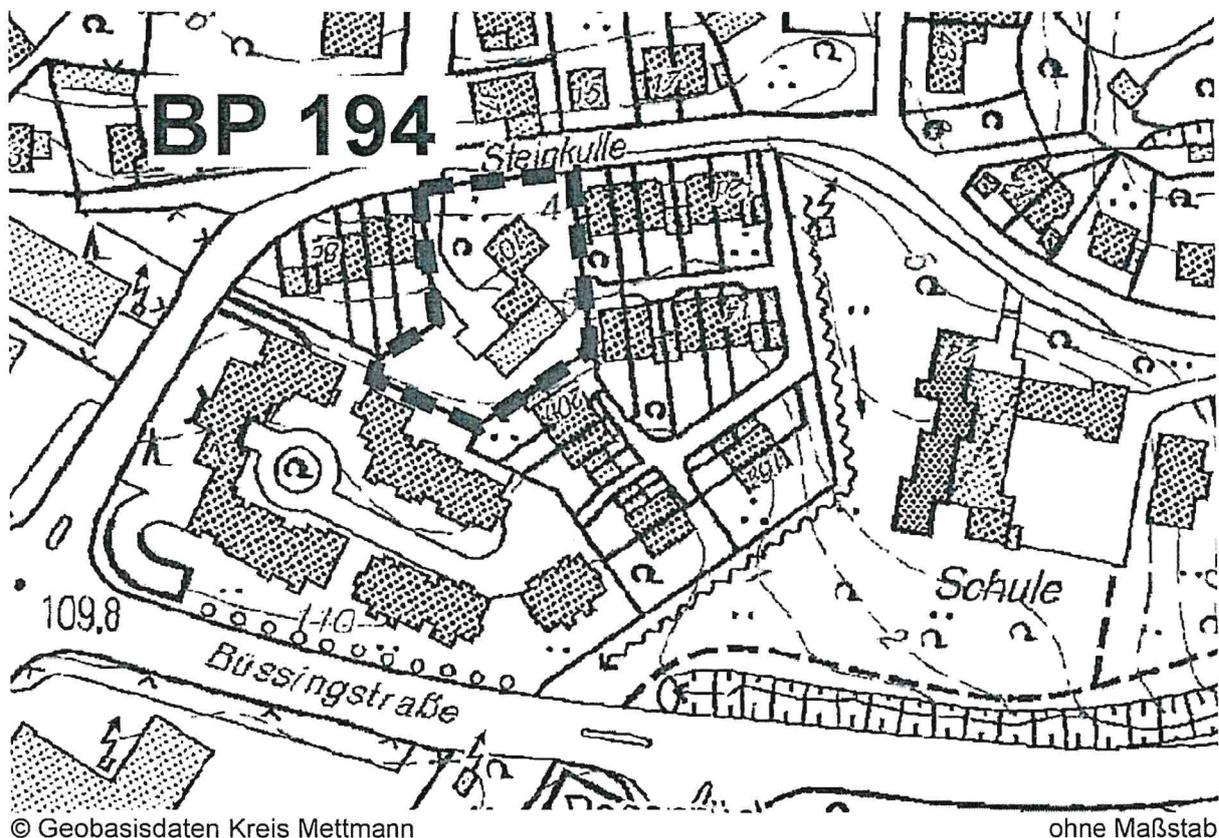
**hier:** Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

**Hinweis:** Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, da in der ursprünglichen Bekanntmachung vom 20.04.2018 das Datum des Beschlusses (Jahreszahl) falsch angegeben wurde.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 194 „Steinkulle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Den Planungszielen gemäß dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.
3. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Unterhaan (Gemarkung Haan, Flur 35). Es umfasst das Flurstück 780. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

**Planungsziel:**

Die städtebauliche Situation soll unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungen kargestellt werden. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets für das ca. 2.100 qm große Plangebiet soll außerdem dem weiterhin zunehmendem Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen werden. Die Bautypologie soll im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Für den durch den neuen Bebauungsplan nicht überplanten Bereich des bestehenden Mischgebiets besteht kein planerisches Handlungserfordernis, da das Gebiet vollständig bebaut ist und keine planerischen Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 10.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.05.2018

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

3./

**Satzung der Stadt Haan über die 5. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.04.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 29 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 24.04.2018 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

**§ 1**

Der in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung unter den „Grabstättengebühren“ genannte Gebührentarif „Urnenwahlgrab im Hochbeet“ wird ergänzt um den Zusatz „je Grabstelle“. Der Gebührentarif „Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet“ wird um den Zusatz „je Stelle“ ergänzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 26.04.2018

  
Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

4./

**Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 26.04.2018**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 24.04.2018 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2015 beschlossen.

**§1**

§ 7 Abs. 16 erhält folgende neue Fassung:

„In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Hochbeeten als zwei- oder vierstellige Urnenwahlgräber, soweit jeweils noch nicht alle Grabstätten belegt sind, vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner. Die Hochbeete werden mit Büschen, seitlich mit Blumen bepflanzt. Als Grabmale sind Stelen zu verwenden, die durch die Angehörigen beauftragt werden.“

**§2**

§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch folgende neue Fassung:

„Wahlgrabstätten können im Beisetzungsfall erworben werden, vorab auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres der zu bestattenden Person oder wenn triftige Gründe nachgewiesen werden.“

**§3**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 26.04.2018

  
Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

5./

## **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan**

### **Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr. 4095038610 und 4095032076 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinland), wird / werden gemäß der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Dem Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**STADT-SPARKASSE HAAN**  
**DER VORSTAND**

Haan, den 27.04.2018